



Vermögen

Zusammenfassung

Bevor eine Unterstützung mit Sozialhilfe erfolgen kann, hat die unterstützte Person ihr Vermögen bis auf den entsprechenden Freibetrag zu verbrauchen. Spezielle Vorschriften bestehen für Genugtuungen und Integritätsentschädigungen, für das Kindesvermögen sowie für Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dieses Stichwort äussert sich auch zu den Spezialfällen, in welchen ein Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert darstellt und in welchen Grundeigentum (Bauland, Haus, Eigentumswohnung) im Ausland vorhanden sind.

Rechtliche Grundlagen

Art. 318 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Art. 4 Abs .6 Bst. c und Art. 7 Gesetz vom 30.9.2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), SR 211.223.13

Art. 82 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.04.1889 (SchKG), SR 281.1

Art. 34 und Art. 40 Abs. 2 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 8n Verordnung vom 24.10.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

SKOS D.3.1 und D.3.4

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Flüssiges Vermögen wie Bargeld, Bank- und Postkontoguthaben, Forderungen, Wertgegenstände etc. ist zu verwerten und durch die unterstützte Person für den eigenen Lebensunterhalt zu verwenden. Ebenso sind nicht sofort verfügbare Vermögenswerte wie Motorfahrzeuge, Liegenschaften etc. durch die unterstützte Person zu verwerten und der Erlös für den Lebensunterhalt zu verwenden, es sei denn, die Realisierung der Vermögenswerte ist nicht möglich oder nicht zumutbar (siehe unten). Der unterstützten Person wird aber ein Vermögensfreibetrag zugestanden (siehe unten). Persönliche Effekten und Hausrat sind nicht anzurechnen und von der Verwertung in jedem Fall ausgenommen, soweit sie unentbehrlich sind.

2. Ausnahmen

2.1 Vermögensfreibeträge

Der unterstützten Person werden auf das Vermögen Vermögensfreibeträge in nachfolgender Höhe zugestanden:

für Einzelpersonen	Fr. 4'000.-
für Ehepaare	Fr. 8'000.-
für jedes minderjährige Kind	Fr. 2'000.-

→ jedoch max. Fr. 10'000.- pro Familie.

Diese Vermögensfreibeträge sind einer unterstützten Person **bei Unterstützungsbeginn** zu gewähren.

Während der Unterstützungsdauer wird jeder Zufluss an Mitteln als Einnahme im Budget angerechnet. Übersteigt der Zufluss den Bedarf, nicht aber den Vermögensfreibetrag, erfolgt für den bedarfsübersteigenden Teil dann keine Anrechnung und es wird der Vermögensfreibetrag gewährt, wenn es sich um einen einmaligen Zufluss handelt (z.B. Erbschaft, Rentennachzahlung für Zeitraum vor Unterstützung, nicht aber: periodische Leistungen wie laufende Rente, 13. Monatslohn). Für den Folgemonat erfolgt keine Auszahlung von Sozialhilfe. Ist der bedarfsübersteigende Teil des Zuflusses höher als der Vermögensfreibetrag, ist die unterstützte Person abzulösen und es ist eine Rückerstattung zu prüfen. Für die Gewährung des Vermögensfreibetrags ist das gesamte im fraglichen Zeitpunkt vorhandene Vermögen gemäss Ziff. 1 massgebend.

Beispiele:

1. Eine unterstützte Person mit Fr. 3'000.-- Bedarf erhält eine IV-Nachzahlung von Fr. 3'500.-- für die Zeit vor der SH-Unterstützung. Es handelt um einen einmaligen, bedarfsübersteigenden Zufluss. Weil der Zufluss (zusammen mit einem bestehenden Bankguthaben von Fr. 400.--) unter dem Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.-- liegt, kann die unterstützte Person Fr. 900.-- «behalten» (er weist nun ein Vermögen in der Höhe von Fr. 900.-- auf). Sie erhält für den Folgemonat keine Sozialhilfe, da ihr Bedarf mit den Fr. 3'000.-- gedeckt ist. Anschliessend wird sie wieder unterstützt.

Erhält die unterstützte Person die IV-Nachzahlung bereits vor Unterstützungsbeginn, wird ihr bei Unterstützungsbeginn für Fr. 3'900.-- der Vermögensfreibetrag auf der IV-Nachzahlung und dem Bankguthaben gewährt. Da ihre finanziellen Mittel insgesamt unter dem Vermögensfreibetrag liegen, wird sie ohne Anrechnung von Einnahmen/Vermögensverzehr unterstützt.

2. Eine unterstützte Person mit Fr. 3'000.-- Bedarf erbt Fr. 4'000.--. Sie hat (weitere) Fr. 500.-- auf dem Konto. Der unterstützten Person werden Fr. 3'000.-- als Einnahmen/Vermögensverzehr eingerechnet, sie erhält für den Folgemonat keine Sozialhilfe. Auf den restlichen Fr. 1'500.-- wird ihr der Vermögensfreibetrag gewährt.

Erbt die unterstützte Person den Betrag von Fr. 4'000.-- bereits vor Unterstützungsbeginn, wird ihr darauf der Vermögensfreibetrag gewährt. Es werden ihr Fr. 500.-- als Einnahmen/Vermögensverzehr angerechnet.

Nicht im Budget anzurechnen sind Ersatzanschaffungen (Surrogate) von Vermögenswerten.
Beispiel: Ein nicht mehr benötigter Kinderwagen wird verkauft und aus dem Erlös ein neuer gekauft.

Bei schwankenden Einkommen gilt die spezielle Regelung gemäss Stichwort „Ablösung/Austrittsschwelle“.

Zweck dieses Vermögensfreibetrages ist die Stärkung der Eigenverantwortung und die Förderung des Willens zur Selbsthilfe.

2.2 Genugtuung und Integritätsentschädigung

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen Fr. 25'000.--, bei Ehepaaren Fr. 40'000.-- sowie zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000.--, maximal pro Familie aber Fr. 55'000.-- übersteigen.

Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sind ebenfalls nicht anzurechnen (aktuell Fr. 25'000.—pro Opfer).

2.3 Kindesvermögen

Verfügt ein minderjähriges Kind über Vermögen, darf dieses Vermögen grundsätzlich weder bei der Ermittlung der Bedürftigkeit noch im Unterstützungsbudget eingerechnet werden. Erträge des Kindesvermögens (Sparzinsen auf Guthaben) können für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes eingesetzt werden. Soll ausnahmsweise das Substrat (das eigentliche Kindesvermögen) angezehrt werden, ist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um Zustimmung zu ersuchen. Diese entscheidet über die Höhe und das zeitliche Intervall der zu entnehmenden Beträge.

Wenn die Eltern in unzulässiger Weise auf das Kindesvermögen greifen, ist eine Meldung an die KESB zu erstatten.

2.4 Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist

Vermögenswerte, deren Realisierung nicht (sofort) möglich oder nicht zumutbar ist, können beispielsweise sein: Wertschriften, Versicherungsleistungen etc. Für Liegenschaften gilt das separate Stichwort Grundeigentum.

Das Vorgehen betreffend solche Vermögenswerte gestaltet sich folgendermassen: Der Sozialdienst erfasst und dokumentiert die nicht realisierbaren Vermögenswerte. Er beurteilt die Zumutbarkeit und Möglichkeit der Verwertung.

Ist die Verwertung zumutbar und möglich, verlangt der Sozialdienst, dass die unterstützte Person die Vermögenswerte innert angemessener Frist verkauft. Der Sozialdienst erlässt hierzu eine schriftliche Weisung. Sofern die unterstützte Person ihren Lebensbedarf mit den über dem Vermögensfreibetrag liegenden Vermögenswerten decken könnte, informiert sie der Sozialdienst, dass nach Ablauf der Frist die finanzielle Unterstützung gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip eingestellt wird. Im Unterlassungsfall ist die Einstellung der unterstützten Person mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen. Zudem ist die Rückerstattung wegen realisiertem oder realisierbarem Vermögen zu prüfen – auch wenn die Person weiterhin bedürftig ist und unterstützt wird.

Ist die Verwertung vorhandener Vermögenswerte nicht zumutbar oder nicht möglich, hat der Sozialdienst die Rückerstattungsverpflichtung – soweit nötig und möglich – sicherzustellen (Abtretung, usw.).

3. Spezialfälle

3.1 Motorfahrzeug als erheblicher Vermögenswert

Ausnahmsweise kann eine bewilligte Benutzung eines Motorfahrzeuges vorliegen, wenn die unterstützte Person das Motorfahrzeug für Arbeit oder aus gesundheitlichen Gründen benötigt. Stellt das private Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert dar, so prüft der Sozialdienst, ob

das Motorfahrzeug zu veräussern ist und durch ein billigeres ersetzt werden muss. Ein Motorfahrzeug weist einen erheblichen Vermögenswert auf, wenn dieser Fr. 6'000.-- übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögensfreibetrags gemäss Ziff. 2.1 wird in Fällen von bewilligter Motorfahrzeugbenutzung der Fahrzeugwert nicht eingerechnet,

Kommt der Sozialdienst zum Schluss, dass das Motorfahrzeug veräussert werden muss, verlangt er dies mit einer schriftlichen Weisung und unter Ansetzung einer angemessenen Frist. Sofern die unterstützte Person ihren Lebensbedarf mit den über dem Vermögensfreibetrag liegenden Vermögenswerten decken könnte, informiert sie der Sozialdienst darüber, dass nach Ablauf der Frist die finanzielle Unterstützung gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip eingestellt werde. Zudem ist die Rückerstattung wegen realisiertem oder realisierbarem Vermögen zu prüfen – auch wenn die Person weiterhin bedürftig ist und unterstützt wird. Eine Grobschätzung des Vermögenswertes kann über das Internet unter <http://www.fahrzeugmarkt.ch> vorgenommen werden. Um den genauen Verkehrswert festzustellen, ist eine kostenpflichtige Bewertung durch einen offiziellen Fahrzeughändler zu prüfen. Die entstehenden Kosten übernimmt der Sozialdienst als SIL, sofern sie Fr. 20.-- übersteigen.

3.2 Grundeigentum

Grundeigentum ist als Vermögen der unterstützten Person im Dossier festzuhalten. Bei Grundeigentum erfolgt eine Unterstützung überbrückungsweise, wenn die Verwertung des Vermögens nicht (sofort) möglich, nicht verhältnismässig oder nicht zumutbar ist. In diesem Fall hat die unterstützte Person eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen und der Sozialdienst lässt sie in der Regel einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandrechts abschliessen und das Grundpfand im Grundbuch eintragen (siehe dazu das separate Stichwort Grundeigentum).

4. Weiterführende Stichwörter:

- Arbeitsentgelt (Pekulium)
- Betreuung und betreibungsrechtliches Existenzminimum (BEX)
- BVG Freizügigkeit
- Grundeigentum
- Lebensversicherung
- Motorfahrzeug (Auto)
- Rückerstattungspflicht
- Subsidiarität
- Überbrückungen

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 8. November 2023.
Inkraftsetzung per 1. Dezember 2023 (Ersetzt die Version vom 1. Mai 2022)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin